in den Vorschlag des Verwaltungsausschusses zum Haushaltsplan einzusetzen. Aenderungen während des Jahres beschließt der Verwaltungsausschuß gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Beirats oder Fachausschusses. Auf Antrag des Vorsitzenden sind die Vorlagen mit einem Gutachten des Verwaltungsausschusses dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

3. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1923 in Kraft. Inkrafttreten der Satzung.

Anlage 12.
(Drucksachen-Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erhöhung des Stammkapitals und Aenderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist gemäß § 9 ihrer Satzung von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von einer Million Mark ausgestattet. Das Stammkapital genügt angesichts der eingetretenen Geldentwertung nicht mehr, wie folgende Darlegungen zeigen sollen.

Bis Ende des Jahres 1922 hat die Anstalt einen Versicherungsbestand von rund 450 Millionen Mark Versicherungssumme erworben. In den letzten Monaten, April und März d. Js. hat sie dagegen Versicherungen über je rund 900 Millionen Mark Versicherungssumme, also in einem einzelnen Monat das Doppelte des in achtjähriger Tätigkeit erworbenen Versicherungsbestandes, abgeschlossen.

Neugeschäft in der Lebensversicherung erfordert nun im ersten Jahre zunächst Zuschüsse, die in den folgenden Jahren wieder eingebracht werden. Diese Zuschüsse werden bei neu errichteten Unternehmen aus dem Stammkapital oder den Organisationsmitteln bestritten, bei älteren Unternehmen aus den Einnahmen und Ueberschüssen, die der ältere Geschäftsbestand abwirft. Das letztere gilt indessen nur, solange man stabile Geldverhältnisse oder doch nur ein allmähliches Sinken des Geldwertes kennt. Bei der riesigen Entwertung der Mark, die bereits Ende vorigen Jahres und vor allem zu Anfang dieses Jahres eingetreten ist, tritt eine derartige Verschiebung zwischen Neugeschäft und älterem Bestand ein, wie schon die oben angegebenen Geschäftsergebnisse zeigen, daß die Zuschüsse, die das Neugeschäft erfordert, nicht mehr aus den Einnahmen des alten Bestandes gedeckt werden können.

Die Anstalt steht daher, wie alle Lebensversicherungsunternehmen, sozusagen wieder am Anfang, muß sich von neuem einen tragfähigen Versicherungsbestand aufbauen und braucht daher eine angemessene Erhöhung des Stammkapitals, das in der jetzigen Höhe von einer Million Mark weder dem Zweck eines Betriebsfonds noch der Sicherung der Ansprüche der Versicherten gerecht wird.

Das bisherige Stammkapital war von der Landesbank der Rheinprovinz gestellt, deren Direktion und Verwaltungsrat satzungsgemäß die Verwaltung der Anstalt ursprünglich übertragen war. Nachdem durch Beschluß des vorigjährigen Provinziallandtages die Verwaltung der Lebensversicherungsanstalt mit der der Feuerversicherungsanstalt vereinigt worden ist, erscheint es zweckmäßig, das bisherige Stammkapital der Landesbank zurückzuzahlen, und mit Rücksicht auf die Wirkung nach außen hin erscheint es erwünscht, daß das neue Stammkapital vom Provinzialverband selbst zur Verfügung gestellt wird.

Der Provinzialausschuß beantragt daher nach einstimmiger Befürwortung durch den Verwaltungsrat der Anstalt:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Das Stammkapital der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird zunächst auf 50 Millionen Mark festgesetzt, und der Provinzialausschuß wird ermächtigt, bei weiterer Geldentwertung das Stammkapital entsprechend zu erhöhen. Das neue Stammkapital wird vom Provinzialverband nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses zur Verfügung gestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf